



Bundesamt für
Naturschutz

Aktuelle Entwicklungen und ihre Bedeutung für Synergien und Zielkonflikte beim Moorschutz

Stefanie Heinze FG II 2.3, Georgia Erdmann FG II 4.3
Bundesamt für Naturschutz

MoorNet Statuskolloquium 2024, 19.+20.11.2024

www.bfn.de

Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen

Art. 4
Schutzgüter der FFH- und
Vogelschutzrichtlinien

Art. 5
Meeresökosysteme

Art. 8
Städtische Ökosysteme

Art. 9
Flüsse und Auen

Art. 10
Bestäuber

Art. 11
Landwirtschaftliche Ökosysteme

- Art. 11 (4) Moorböden

Art. 12
Waldökosysteme

Art. 13
3 Mrd. zusätzliche Bäume

Art. 11 (4): Landwirtschaftliche Ökosysteme - Moore



Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, die darauf abzielen, dass **organische Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden** und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, wiederhergestellt werden.

Diese Maßnahmen sind zu ergreifen auf mindestens

2030: 30 % dieser Flächen, von denen mindestens 1/4 wiedervernässt

2040: 40 % dieser Flächen, von denen mindestens 1/3 wiedervernässt

2050: 50 % dieser Flächen, von denen mindestens 1/3 wiedervernässt

Art. 11 (4): Landwirtschaftliche Ökosysteme - Moore



Weitere zentrale Bestimmungen für die Entwicklung von **Wiederherstellungsmaßnahmen**:

- **Art. 11 (4)** Die Verpflichtung bedeutet nicht, dass Landwirte und private Landbesitzer — für die die Wiedervernässung auf landwirtschaftlichen Flächen weiterhin freiwillig ist — zur Wiedervernässung ihrer Flächen verpflichtet sind.
- **Art. 11 (4)** Die Mitgliedstaaten schaffen, soweit erforderlich, Anreize für die Wiedervernässung, um sie zu einer attraktiven Option für Landwirte und private Landeigentümer zu machen, und fördern den Zugang zu Schulungen und Beratung für Landwirte und andere Interessenträger zu den Vorteilen der Wiedervernässung von Torfflächen und zu den Optionen der anschließenden Landbewirtschaftung und damit verbundenen Möglichkeiten.
- **Art. 3 Nr. 3** „Wiederherstellung“ bezeichnet den Prozess der aktiven oder passiven Unterstützung der Erholung eines Ökosystems zur Verbesserung seiner Struktur und Funktionen mit dem Ziel, die biologische Vielfalt und die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme zu erhalten oder zu verbessern.
- **Art. 3 Nr. 23** „Wiedervernässung von Moorböden“ bezeichnet den Prozess der Umwandlung entwässerter Moorböden in Richtung nasser Moorböden.
- **Art. 21 (2) d) Berichterstattung** bis zum 30. Juni 2031 für den Zeitraum bis 2030 und danach mindestens alle sechs Jahre: **Lage und Ausmaß der Flächen**, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 4, Artikel 5 und **Artikel 11 Absatz 4** unterliegen, einschließlich einer georeferenzierten Karte dieser Flächen.

Art. 11 (4): Landwirtschaftliche Ökosysteme - Moore



Ausnahmen:

1. Torfabbaubgebiete

- Wiederherstellungsmaßnahmen, **einschließlich** Wiedervernässung, auf Flächen von Torfabbaubgebieten anrechenbar

2. Wiedervernässung auf anderen Nutzungen

- Wiedervernässungsmaßnahmen von Moorböden, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden bis zu 40 % anrechenbar

3. Verringerung des Umfangs der Wiedervernässung

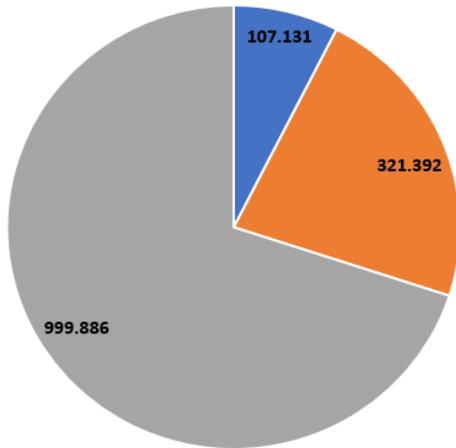
- in hinreichend begründeten Fällen kann der Umfang der Wiedervernässung von landwirtschaftlich genutzten Moorböden durch einen Mitgliedstaat verringert werden wenn
 - es wahrscheinlich ist, dass diese Wiedervernässung wesentliche negative Auswirkungen auf Infrastruktur, Gebäude, die Anpassung an den Klimawandel oder andere öffentliche Interessen hat
 - und die Wiedervernässung nicht auf anderen als landwirtschaftlich genutzten Flächen stattfinden kann

Art. 11 (4): Landwirtschaftliche Ökosysteme - Moore

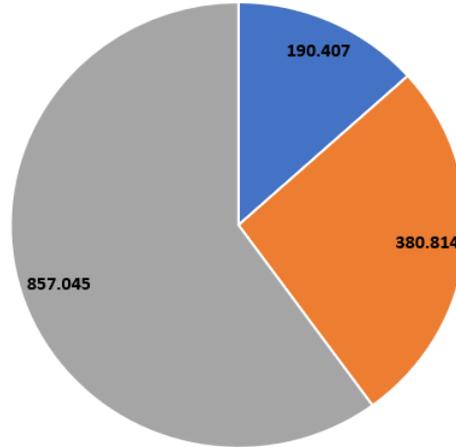
- Fläche Deutschland: **35,75 Mio ha**
- Organische Böden: **1,93 Mio. ha** (ca. 5% der Bundesfläche)
- Landwirtschaftlich genutzte, organische Böden: **1.43 Mio. ha** (ca. 4% der Bundesfläche)

- Wiedervernässung eingeleitet
- Wiederherstellungsmaßnahmen eingeleitet
- LWS entwässerungsbasiert

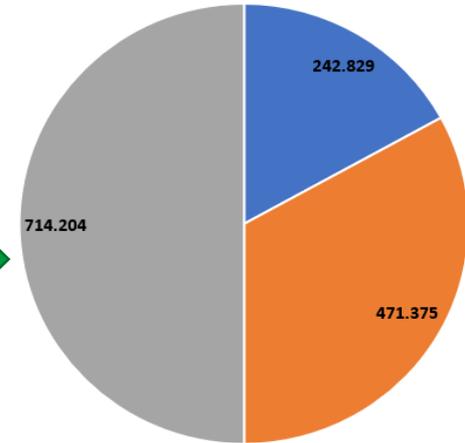
Ziele 2030 [ha]



Ziele 2040 [ha]



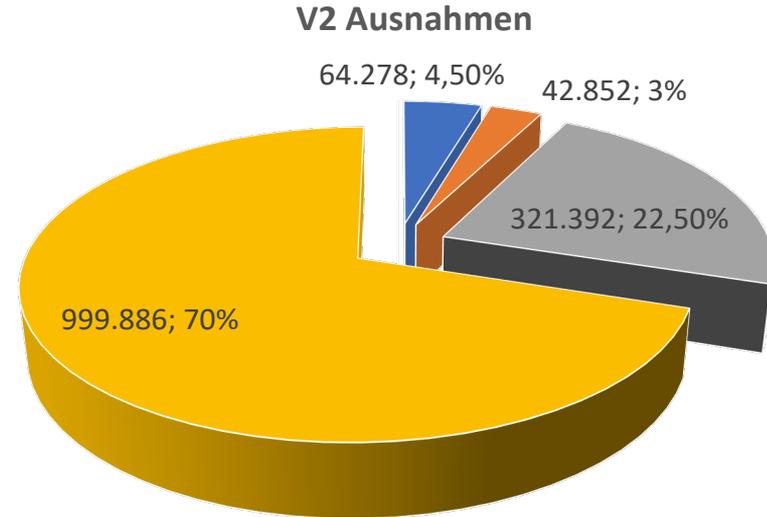
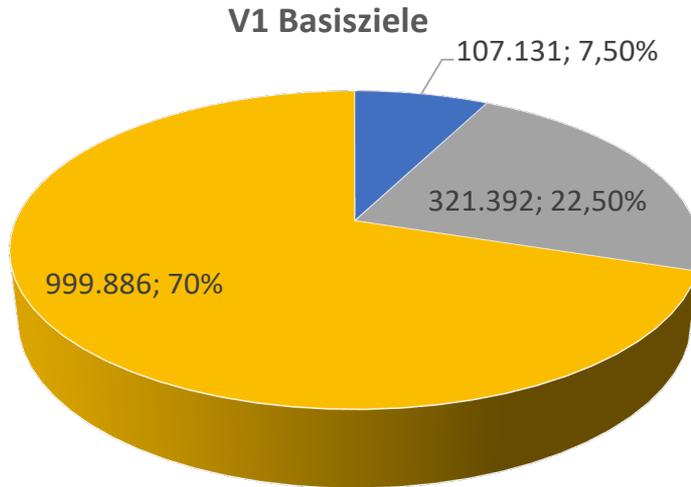
Ziele 2050 [ha]



Zielkonflikt Klima-Biodiversität: Wiederherstellungsmaßnahmen von org. Böden ohne Vernässung?

Art. 11 (4): Landwirtschaftliche Ökosysteme - Moore

EU-Wiederherstellungsverordnung Ziele für organische Böden bis 2030



- Wiedervernässung LWS
- Wiedervernässung Wälder und ungenutzte Flächen
- Wiederherstellungsmaßnahmen eingeleitet
- LWS entwässerungsbasiert

Renaturierung Torfabbau

Torfabbau -17.800 ?

Art. 11 (4): Landwirtschaftliche Ökosysteme - Moore



Landnutzungs- kategorie	Gesamtfläche (GF)	Anteil an GF org. Böden	Anteil an GF in Deutschland ¹
Ackerland	361.048	18,7 %	2,8 %
Grünland	1.067.360	55,2 %	15,5 %
Wald/Forst	286.421	14,8 %	2,6 %
Ungenutzt	133.888	6,9 %	4,3 %
Torfabbau	17.800	0,9 %	99,7 % ²
Siedlungen	67.862	3,5 %	1,6 %

Quelle:
Thünen Institut 2023:
Aktualisierte Kulisse
organischer Böden in
Deutschland.

¹ Anteil an der in Deutschland vorhandenen Gesamtfläche der jeweiligen Landnutzungskategorie

² Torfabbauflächen finden sich nur auf organischen Böden; fehlende Flächen (0,3 %) beruhen auf Unschärfen in den Datengrundlagen.

- Zielkonflikt Landnutzung-Naturschutz?
- naturschutzinterner Zielkonflikt Wiedervernässung artenreicher Grünländer?

Art. 4: Zustand der FFH-Lebensraumtypen verbessern



Einleitung von Wiederherstellungsmaßnahmen auf **Flächen von Lebensraumtypen in nicht gutem Zustand** (Art. 4 (1))

- 30 % der **Gesamtfläche** von Lebensraumtypen in nicht gutem Zustand bis 2030
 - soweit erforderlich, Priorität für Maßnahmen in Natura 2000 Gebieten
- 60 % der Fläche von **Lebensraumtypengruppen** bis 2040
- 90 % der Fläche von **Lebensraumtypengruppen** bis 2050

Zielkonflikt statischer
Naturschutz?



- **Artikel 14 (13)** Die Mitgliedstaaten koordinieren die Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne mit der Kartierung von Flächen, die erforderlich sind, um mindestens ihren nationalen Beitrag zum Ziel für erneuerbare Energie für 2030 zu erreichen, und, sofern zutreffend, mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien und speziellen Infrastrukturgebieten.
- **Artikel 14 (13)** Während der Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne sorgen die Mitgliedstaaten für **Synergien mit dem Ausbau erneuerbarer Energie** und der Energieinfrastruktur sowie mit Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien und speziellen Infrastrukturgebieten, die bereits ausgewiesen sind, und stellen sicher, dass die Funktionsweise dieser Gebiete, einschließlich der gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 in diesen Gebieten geltenden Genehmigungsverfahren, und die Funktionsweise der Netze vorhaben, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich sind, und die entsprechenden Genehmigungsverfahren unverändert bleiben.

Grafik der THG-Emissionen in D 2022 siehe:
<https://www.unendlich-viel-energie.de/mediathek/grafiken/der-groesste-anteil-am-treibhausgasausstoss-entfaellt-auf-die-energiwirtschaft>

Grafik der THG-Einsparziele siehe:
<https://www.umweltbundesamt.de/galerie/thg-emissionen-2023-projektionsdaten>

Ausbauziele erneuerbare Energien



Grafik und mehr Infos unter:
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/ausbau-erneuerbare-energien-2225808>

- > Flächenbedarfe
- > Hoher Druck auf die Fläche

Ausbau Erneuerbarer Energien

- Erneuerbare Energien Gesetz (2023)
 - § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien
 - “Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse
....erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.... “

-> Hoher Druck auf die Fläche

Moorschutz

- Nationale Moorschutzstrategie (2022)
 - „Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen soll auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen...“

Ausbau Erneuerbarer Energien

- Vergütung der Stromerträge über
 - EEG oder
 - private Verträge (PPA – Power Purchase Agreement)
- Hohe Pachtzahlungen an Flächenbesitzer (z.B. 4000 € pro ha für PV)

Moorschutz

- Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz, Förderrichtlinien:
 - InAWi
 - 1000 Moore
 - Paludirichtlinie (ausstehend)
- AUKM-Förderung
- Klimapunkte

-> Hoher Druck auf die Fläche

Beschleunigungsgebiete nach EEG



- Beschleunigungsgebiete (Umsetzung BauGB und ROG)
 - Nicht in bestimmten Schutzgebieten (Natura 2000, NSG, NP) und *sensiblen Gebieten* (Definition ist Ländersache)
 - Gebiete in denen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind
- Erleichterung bei Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land und Solarenergie (inkl. notwendiger Infrastruktur, z.B. Speicher)
- Befreiung von Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie artenschutzrechtlicher Prüfung
- Überprüfung der Auswirkungen auf Planungsebene mittels strategischer Umweltprüfung (Boden als Schutzgut nach UVPG §2 Abs. 1 Satz 2 UVPG)
- Festlegung von Minderungsmaßnahmen auf Basis vorhandener Daten bereits auf Planungsebene bei Ausweisung des Gebietes

Beschleunigung bezüglich Artenschutzrecht, Prüftiefe auf Basis vorhandener Daten unklar.
Weitere Prüfungen im Genehmigungsrecht (z.B. UVPG) bleiben bestehen.
-> Auswirkungen auf Bebauung organischer Böden unklar.

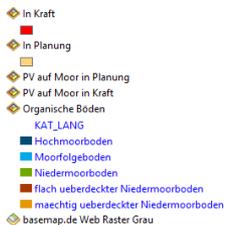
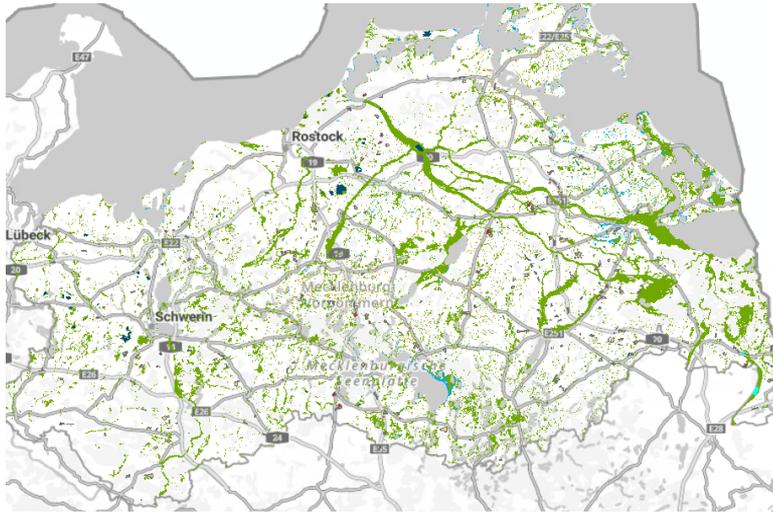
- Windenergieflächenbedarfsgesetz (2023)
 - § 3 WindBG, Vorgabe von Flächenbeitragswerten für Bundesländer
 - Ausweisung von Flächen für die Windenergie (Windenergiegebiete; Flächenländer: 1,1-1,8% bis 2027; 1,8-2,2% 2032, Anlage)
 - § 6 WindBG Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten
 - Bei Vorliegen einer SUP (außerhalb Natura-2000 Gebieten, NSG, NP) entfällt UVP und artenschutzrechtliche Prüfung
 - Derzeit Änderungen zur Verstetigung der EU-NotfallVO und Umsetzung der RED III
- > Auswirkungen auf Bebauung organischer Böden unklar.

- EEG, § 37 Abs. 1 und §§ 37 Abs. 1a
 - EEG-geförderte PV auf **Moorböden** (+ Festlegung der BNetzA)
 - **Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen** (3 aus 5) (naturschutzfachlich nicht ausreichend)
 - Regelungen zu 1) Überschattung der Grundfläche, 2) biodiversitätsförderndes Pflegekonzept (Mahd, Beweidung), 3) Durchgängigkeit für Tierarten, 4) Biotopenelemente, 5) Bodenschonender Betrieb (keine Pflanzenschutz- und Düngemittel, Reinigungsmittel)
- Bau-Gesetzbuch, § 35 Abs. 1 BauGB
 - Privilegierung 200 m entlang von Straßen und Gleisen – eingeschränkte Planungshoheit der Kommunen

Fehlende Datengrundlagen, fehlende Rechtssicherheit, unzureichende naturschutzfachliche Mindestkriterien für PV-Anlagen, Verankerung der Wiedervernässung auf Bundesebene nur für EEG-vergütete Anlagen:

-> Zunahme von klassischen PV-Anlagen auf organischen Böden durch Anstieg bei PV-Ausbau zu erwarten.

Klassische PV-Anlagen auf organischen Böden – Bsp. Mecklenburg-Vorpommern



- Stand: Ende 2023
- Landesfläche: 2.317.400 ha
- Organischer Boden: 285.267 ha (ca. 12 %)
- PV auf organischem Boden
 - In Kraft: 80,19 ha
 - In Planung: **695,81 ha**
- Belegung der Flächen verhindert zukünftige Vernässung (Repowering nach 20 bis 30 Jahren?)
- Rechtsgutachten zu Handlungsmöglichkeiten im Rahmen des F & E „Potenziale und naturschutzfachliche Wirkungen von PV-FFA auf landwirtschaftlich genutzten Moorböden“ in Arbeit

Synergien zwischen Klimaschutz (Erneuerbare Energien und Wiedervernässung) und Biodiversitätsschutz

- Moor-PV
 - Initiierung einer Renaturierung
 - Mehrfachnutzung/Multifunktionalität von Flächen
 - Berücksichtigung von Naturschutzkriterien
 - Entwicklung von Kriterien zur Flächenauswahl, Ausgestaltung der Anlagen (Bau, Betrieb, Pflege, Rückbau)
 - Forschung notwendig!



Projekt-Homepage:



- Auswirkung von Beschleunigungsgebieten auf Bebauung organischer Böden unklar
- Eine räumliche Steuerung der Bebauung von organischen Böden zur Vermeidung boden-, klima-, wasserhaushalt- und naturschädigender Auswirkungen ist wünschenswert
- Die Bekämpfung von Vollzugsdefiziten (z.B. im Bereich des vorsorgenden Bodenschutzes oder des baurechtlich gebotenen Monitorings der Umweltauswirkungen) ist wünschenswert
- Synergien zwischen dem Ausbau erneuerbarer Energien und Wiedervernässung organischer Böden sind möglich

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!